

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rade/Rbg. (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1,2,6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der z. Zt. geltenden Fassung, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Rade/Rbg. wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.04.2011 folgende Satzung erlassen:

I. Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung,
- b) Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung.

(2) Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 3

Selbstständige Wohneinheit

Eine selbstständige Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsrechts.

II. Anschluss

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einen Anschlussbeitrag.
- (2) Beiträge werden zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen, erhoben.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Zu dem Aufwand, der durch die Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) von Zentralanlagen, bestehend aus Klärteichen und den Hauptsammlern,
 - b) von Straßenkanälen, Druckleitungen und Hebeanlagen,
 - c) von Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,

- b) für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt wurde oder entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ermöglichen. Soweit eine Beitragspflicht nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht diese spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (3) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Abwassersatzung.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück gem. § 16 der Abwassersatzung.

§ 7

Berechnung des Beitrags, Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich
- a) nach der Zahl der an dem einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Abs. 2,
 - b) bei den gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Abs. 3.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede an den einzelnen Grundstücksanschluss anzuschließende oder angeschlossene selbstständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis 50 qm	= 1.196,00 €
über 50 qm – 85 qm	= 1.329,00 €
über 85 qm – 120 qm	= 1.483,00 €
über 120 qm	= 1.636,00 €.

Bei unbebauten Wohnbaugrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfältigte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Übersteigt die hiernach

ermittelte Wohnfläche 150 qm, so werden je angefangene weitere 150 qm Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet.

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Wohnfläche die Fläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 – 3 gelten entsprechend.

- (3) Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen je an den einzelnen Anschluss anzuschließende oder angeschlossene angefangene 50 qm Nutzfläche 1.196,00 €.

Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes.

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Fläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.

- (4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Abs. 2 ist die Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen nach dem 2. Wohnungsbaugesetz (2. Berechnungsverordnung – 2. BV) in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden.

Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Abs. 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss wie nicht bebaute gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.

- (5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht nur für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln, wobei je angefangene 15 Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 qm gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erteilten Erlaubnis.

Nutzflächen mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind mit 0,5 wie gewerbliche Nutzflächen anzusehen.

- (6) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Abs. 1 Buchst. a und b auf einem Grundstück, ist getrennt zu veranlagen.

§ 8 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei

Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst und durch Bescheid festgesetzt. § 8 gilt entsprechend.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Nach Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 6 wird der Beitrag durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei der Festsetzung des Beitrages wird die geleistete Vorauszahlung angerechnet. Die Vorauszahlung und die Schlusszahlung des Beitrages sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Gemeinde durch Beschluss mehrere Fälligkeiten bestimmen.

§ 11 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

III. Benutzung

§ 12 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und für die nach § 9 Wasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Grundstücke erhoben, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleiten bzw. entwässern.
- (2) Benutzungsgebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die

in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere auf Grund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigendem Maßstab für jede selbstständige angeschlossene Wohneinheit, jeden selbstständig angeschlossenen Gewerbebetrieb oder landwirtschaftlichen Betrieb in Höhe von jeweils 120,00 € jährlich erhoben.
- (2) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Zusatzgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Einwohner und beträgt je Einwohner 36,00 € jährlich. Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf dem angeschlossenen Grundstück am 01. Januar des laufenden Jahres. Veränderungen, die im Laufe eines jeden Monats eintreten, werden jeweils zu Beginn des Folgemonats berücksichtigt. Einwohner im Sinne dieser Satzung ist, wer in der Gemeinde Rade/Rbg. mit Hauptwohnung bzw. mit Zweitwohnsitz gemeldet ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Gewerbebetriebe wird zusätzlich zur Grundgebühr eine laufende Gebühr in Höhe von 1 €/cbm eingeleitetes Abwasser erhoben. Als Bemessungsgrundlage dient der Frischwasserverbrauch. Sofern keine Frischwasserzähler vorhanden sind, wird die Menge geschätzt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 wird für jede Ferienwohnung eine Grundgebühr in Höhe der halben Grundgebühr nach Abs. 1 erhoben. Darüber hinaus bemisst sich die Zusatzgebühr abweichend von Abs. 2 nach der halben Zahl der Bewohner bei Maximalbelegung der Ferienwohnung.

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasser von dem Grundstück zugeführt wird.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 15 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, d.h. für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 16 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenen Gebühren. Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel wird der neue Gebührensschuldner vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Gebührensschuldner der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Gebührensschuldner haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Gleiches gilt für dinglich Nutzungsberechtigte sowie Erbbauberechtigte entsprechend.

§ 17 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 18 Fälligkeit

Die Gebühren sowie die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit anderen Abgaben verbunden werden kann. Sie sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

§ 19 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach § 13.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je $\frac{1}{4}$ des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde bzw. deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Gewerbebetriebe sowie für Betreiber von Ferienwohnungen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu prüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, aus dem Grundbuch sowie aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Soweit zur Veranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere nach dem Melderecht in Registern vorhandene personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und

diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten


Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rade/Rbg. vom 30.11.1990 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.
- (4) Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rade bei Rendsburg, den 11.04.2011


Hans Stephan Lütje
(Bürgermeister)